

## Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

(Änderung vom 6. April 2006; Finanzausgleich)

*Die Synode der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,*  
nach Einsichtnahme in den Antrag der Zentralkommission vom  
9. Januar 2006,

*beschliesst:*

I. Die Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft  
des Kantons Zürich vom 28. November 1982 wird wie folgt geändert:

Art. 36. <sup>1</sup> Die Körperschaft führt eine Zentralkasse. Zentralkasse

<sup>2</sup> Mit dieser finanziert sie ihre Aufgaben sowie Baukostenbeiträge  
und allfällige weitere Leistungen an die Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Die Zentralkasse wird durch Beiträge der Kirchgemeinden, des  
Staates sowie Zuwendungen gespeist.

Art. 37. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden entrichten jährlich die festgesetz- Beiträge  
ten Beiträge an die Zentralkasse. der Kirch-  
gemeinden

<sup>2</sup> Die Beitragsberechnung erfolgt auf Grund der von der Synode  
festgesetzten Beitragssätze und der eingegangenen Kirchensteuern.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 37 a. Die Verwendung von Beiträgen des Staates an die Kör- Beiträge des  
perschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Staates  
Finanzreglement<sup>1</sup>.

Art. 38. <sup>1</sup> Die Körperschaft stellt den Finanzausgleich zwischen Finanzausgleich  
den Kirchgemeinden sicher.

<sup>2</sup> Der Finanzausgleich ermöglicht den Kirchgemeinden ihre  
Grundaufgaben zu erfüllen und reduziert die Unterschiede in den  
Steuerbelastungen.

<sup>3</sup> Der Finanzausgleich wird durch Kirchgemeinden mit überdurch-  
schnittlicher Steuerkraft und allfällige dafür vorgesehene Staatsbeiträge  
finanziert.

Finanzdaten der Kirchgemeinden	<p>Art. 39. <sup>1</sup> Zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge und Finanzausgleichsleistungen stellen die Kirchgemeinden der Körperschaft die erforderlichen Finanzdaten zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Erfolgt dies nicht innert der durch das Finanzreglement<sup>1</sup> festgelegten Frist, so setzt die Zentralkommission den Beitrag fest.</p>
Baukostenbeiträge	<p>Art. 40. <sup>1</sup> An Bauten, die zur Entfaltung des kirchlichen Lebens nötig sind, werden den Kirchgemeinden Beiträge ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Das Reglement über Baukostenbeiträge<sup>2</sup> regelt die Ausgestaltung der Beiträge und das Verfahren.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p> <p>Art. 41 wird aufgehoben.</p>
Sonderbeiträge	<p>Art. 42. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Das Finanzreglement<sup>1</sup> regelt die Einzelheiten für die Ausrichtung von Beiträgen für Sonderaufwendungen.</p> <p>Art. 43 und 44 werden aufgehoben.</p>
Kürzung von Finanzausgleichsbeiträgen	<p>Art. 45. Die Zentralkommission kann Beiträge der Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich bzw. an den Finanzausgleich gemäss den Bestimmungen des Finanzreglements<sup>1</sup> kürzen.</p> <p>Art. 46 wird aufgehoben.</p>
Rekurs	<p>Art. 47. <sup>1</sup> Entscheide der Zentralkommission über finanzielle Leistungen der Körperschaft bzw. Finanzausgleichsbeiträge an einzelne Kirchgemeinden oder von einzelnen Kirchgemeinden an die Körperschaft bzw. an den Finanzausgleich unterliegen dem Rekurs an die Synode.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> <p>Art. 48 wird aufgehoben.</p>
Steuer-Zweckverbände	<p>Art. 49. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>
Finanzreglement	<p>Art. 50. Das Finanzreglement<sup>1</sup> regelt die Führung der Zentralkasse und deren Finanzierung sowie die Ausgestaltung des Finanzausgleichs zwischen den Kirchgemeinden.</p>

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung des Regierungsrates am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen der Synode  
der römisch-katholischen Körperschaft  
Der Präsident:            Der Aktuar:  
Martin Pedrazzoli       René Baumgartner

---

Die Änderung der Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 6. April 2006 wird genehmigt.

8. November 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin:        Der Staatsschreiber:  
Diener                    Husi

---

<sup>1</sup> [LS 182.25.](#)

<sup>2</sup> [LS 182.26.](#)